

Ref. jur. Christian Friedrich Bock, Hamburg*

„Ein zu günstiges Reetdach“

THEMATIK	BGB AT und Schuldrecht AT
SCHWIERIGKEITSGRAD	Referendarexamen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder

■ SACHVERHALT

Benedikt (B) ist Eigentümer zweier historischer Häuser auf den Inseln Sylt und Rügen, die

* Der *Verfasser* ist Rechtsreferendar am Hanseatischen Oberlandesgericht und war wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Georg-August-Universität Göttingen am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht von Prof. Dr. *Rüdiger Krause*. Der Sachverhalt war in leicht abgewandelter Form im Wintersemester 2015/2016 Gegenstand des zivilrechtlichen Examenskurses. Die Lösung ist bewusst ausführlich gehalten und um didaktische Hinweise ergänzt.

jeweils mit einem Reetdach gedeckt sind. Das Haus auf Sylt hat im Vergleich zum Haus auf Rügen eine doppelt so große Dachfläche und ist bereits vor zwei Jahren von Ulrich (U) für einen Preis von 100.000 EUR neu gedeckt worden. Da B den Preis seinerzeit nicht sofort in voller Höhe aufbringen konnte, hatte er sich mit U beim Vertragsschluss am 11.10.2013 darauf geeinigt, dass er 50.000 EUR im Anschluss an die Ausführung zahle und U ihm die andere Hälfte für zwei Jahre stunde. Nach der Abnahme des Dachs im November 2013 zahlte B dementsprechend einen Betrag von 50.000 EUR an U.

Anfang August 2015 beschließt B sein Haus auf Rügen ebenfalls neu decken zu lassen und erinnert sich an die gute Erfahrung mit U. B informiert sich deshalb auf dessen Homepage im detaillierten, aber etwas unübersichtlichen Preisverzeichnis über die aktuellen Kosten einer Reetdachdeckung. Anschließend schreibt B an U eine E-Mail, in der er U die Ausmaße des Reetdachs auf Rügen mitteilt und zugleich erklärt, entsprechend dem Preisverzeichnis und der letzten Erfahrung einen Vertrag über die Deckung des Reetdachs auf Rügen iHv 50.000 EUR schließen zu wollen. U freut sich über das Interesse an einer neuen Dachdeckung, will selbst aber noch einmal die Kosten durchrechnen. Dabei unterläuft U ein folgenschwerer Fehler, denn er legt seiner Berechnung zwar das neue Preisverzeichnis zugrunde, vertippt sich allerdings bei der Bedienung des Taschenrechners und berechnet deshalb nur 36.000 EUR. Nachdem U an B die E-Mail am Morgen des 6.8.2015 mit dem entsprechenden Preis versandt hat, kommen ihm freilich Zweifel. Bei einer erneuten Berechnung stellt U fest, dass sich der aktuelle Preis in Wirklichkeit auf 56.000 EUR beläuft. Am nächsten Morgen informiert U den B per E-Mail darüber, dass ihm ein Missgeschick unterlaufen ist und nennt ihm den richtigen Preis. Da U weiteren Schwierigkeiten aus dem Weg gehen möchte, löscht er bei seinem Provider umgehend seine E-Mail-Adresse ulrich@reetdach.de. Anschließend richtet U sofort eine neue E-Mail-Adresse unter ullrich@reetdach.de ein. B hatte sich auch ohne die aufklärende zweite E-Mail bereits gedacht, dass diesem Schnäppchenpreis ein Rechenfehler zugrunde liegen muss, ohne aber den richtigen Preis zu ahnen. Gleichwohl teilt B dem U am 8.8.2015 per E-Mail sein Einverständnis mit der Beauftragung zu der in der ersten E-Mail vom 6.8.2015 genannten Vergütung iHv 36.000 EUR mit. Aufgrund der zwischenzeitlichen Löschung der alten E-Mail-Adresse des U erhält B allerdings eine Fehlermeldung, über die er sich wundert. Nach drei weiteren erfolglosen Übermittlungsversuchen via E-Mail an unterschiedlichen Tagen schickt B dem U schließlich einen Brief mit gleichlautendem Inhalt, der am 25.8.2015 bei U in den Briefkasten eingeworfen wird. Zu dieser Zeit befindet sich U im Urlaub und nimmt daher erst am 1.9.2015 von diesem Brief Kenntnis.

Nachdem U den Brief von B gelesen hat, bringt er unter Hinweis auf die falsche Berechnung unmissverständlich zum Ausdruck, dass er den Auftrag zu diesem Preis nicht ausführen werde. Daraufhin löst sich B vom Vertrag und beauftragt einen anderen Dachdecker mit der Deckung seines Reetdachs, der hierfür marktübliche 66.000 EUR in Rechnung stellt. Diese Mehrkosten iHv 30.000 EUR setzt B dem restlichen Vergütungsanspruch von U für das Haus auf Sylt entgegen.

Kann U im Dezember 2015 die Zahlung der Restvergütung iHv 50.000 EUR für das Haus auf Sylt verlangen?